

Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person von Rechtsträgern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPV (Formular T) inkl. steuerrelevanter Angaben

Hinweis: Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit bei der Nennung von Personen in den entsprechenden Passagen die männliche Form gewählt wurde, bezieht sich diese selbstverständlich stets auf die Angehörigen beider Geschlechter. Dies gilt auch für die Mehrzahlform.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kontoinhaber	Hauptnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kundenberater	Kontaktnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Rechtsträger bzw. Kontoinhaber ¹	Mandats- bzw. Kontonummer

Als wirtschaftlich berechnete Person nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPV wurde festgestellt:

- eine natürliche Person, die effektiver, nicht treuhänderischer Stifter, Gründer bzw. Treugeber ist
- eine natürliche oder juristische Person², die Mitglied des Stiftungs- oder Verwaltungsrates bzw. Treuehmer ist
- eine natürliche Person, die Protektor oder Person in ähnlicher oder gleichwertiger Funktion ist
- eine natürliche Person, die Begünstigter ist
- eine natürliche Person, die den Rechtsträger durch direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder auf andere Weise letztlich kontrolliert
- ein Rechtsträger², der Begünstigter ist und die Anforderungen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b SPG erfüllt. Der entsprechende Nachweis ist durch den Vertragspartner zu erbringen.

Herr	Frau	<input type="text"/>
		Titel
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name (amtliche/-r Name/-n)		Vorname (amtliche/-r Name/-n)
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Zusatz		Strasse/Nummer
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Postfach		PLZ Ort
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Domizilland		Nationalität/-en (bei Doppel- bzw. Mehrfach-Staatsbürgerschaft: alle Nationalitäten)
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Geburtsdatum bzw. Gründungsdatum		Geburtsland bzw. Gründungsland
<input type="text"/>		<input type="text"/>

Diskretionär ausgestalteter Rechtsträger, der in erster Linie im Interesse folgender Gruppe von Personen errichtet wurde oder betrieben wird:

Die vorsätzliche Angabe falscher Angaben auf diesem Formular stellt eine Straftat im Sinne des Strafgesetzbuches Liechtenstein dar. Änderungen sind der Bank unverzüglich mitzuteilen.

¹ Im Falle von abweichenden Bezeichnungen muss zwingend der Name des Kontoinhabers angegeben werden.
² Die Angabe eines Rechtsträgers ist nur ausreichend, bei:
 – einer juristischen Person, die Mitglied des Stiftungs- oder Verwaltungsrates bzw. Treuehmer ist;
 – Begünstigten, zu denen der Vertragspartner den Nachweis erbringt, dass es sich um einen Rechtsträger im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. b SPG handelt.



Ergänzungsteil

Dieser Ergänzungsteil bezweckt die Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit der beherrschenden Personen eines passiven Nicht-Finanzinstituts (NFE) oder eines Investmentunternehmens eines nicht teilnehmenden Staates, das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird.

Feststellung steuerrelevanter Angaben

Bitte geben Sie in der nachfolgenden Tabelle sämtliche steuerlichen Ansässigkeitsstaaten sowie die zugehörigen Steueridentifikationsnummern (Tax Identification Number, TIN) der in Formular T genannten natürlichen Person an. Erfolgt keine Angabe, so gilt das in Formular T angegebene Land als einziger steuerlicher Ansässigkeitsstaat. Auch in diesem Fall ist der Bank die entsprechende TIN bzw. der Grund für das Fehlen der TIN bekannt zu geben.

Steuerliche Ansässigkeitsstaaten (vollständige Aufzählung)	TIN	Grund für fehlende TIN

Erklärung

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass er der Bank bei einer Änderung der in diesem Ergänzungsteil getätigten Angaben innerhalb von 90 Tagen oder zum Ende des Kalenderjahrs, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt, ein Formular zur Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person von Rechtsträgern gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b der Verordnung vom 17. Februar 2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung, SPV) (Formular T) gemeinsam mit dem Ergänzungsteil zu diesem Sorgfaltspflichtformular einzureichen hat.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass die Bank verpflichtet sein kann, Informationen über den Rechtsträger und Informationen über dessen Geschäftsbeziehung/-en zur Bank sowie über die beherrschenden Personen (Controlling Persons) des Rechtsträgers an die Steuerverwaltung zur Weiterleitung an die Steuerbehörde des/der steuerlichen Ansässigkeitsstaats/-staaten zu melden, falls die entsprechenden abkommensrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

Der Rechtsträger bestätigt, dass die in diesem Ergänzungsteil getätigten Angaben nach bestem Wissen vollständig und korrekt abgegeben wurden. Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass die vorsätzliche oder fahrlässige Angabe von falschen Informationen in diesem Ergänzungsteil, das Unterlassen einer Mitteilung über eine Änderung der Gegebenheiten oder die Angabe von falschen Informationen im Zusammenhang mit Änderungen der Gegebenheiten gemäss Art. 28 Abs. 3 Bst. c des AIA-Gesetzes bestraft wird.

Mit der Unterzeichnung dieses Ergänzungsteils bestätigt der Unterzeichnende, dass er für den Rechtsträger vertretungsbefugt ist.

Der Rechtsträger bestätigt gemäss Art. 4a Abs. 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Verordnung), dass der Inhalt dieses Ergänzungsteils exakt den Vorgaben des Art. 4a Abs. 1 sowie des Anhangs 4 der AIA-Verordnung entspricht.

Name und Funktion in Druckschrift

Ort und Datum

Unterschrift der unterzeichnungsberechtigten Person(en)
des Rechtsträgers